

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3232K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR UNTERNEHMENSBERATER

- 1. Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Nachdeckung)**
In Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG – siehe Anhang) begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt (zehnjährige Nachdeckung).
- 2. Tätigkeit von Geschäftsteilhabern**
Art. 4, Pkt. 2.8 AVBV gilt nicht.
- 3. Ansprüche von Angehörigen**
Art. 4, Pkt. 2.9.2 AVBV wird wie folgt ersetzt:
dem Ehegatten bzw. Lebensgefährten eines Versicherten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ferner nicht auf Schadensersatzansprüche von Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, sowie von Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern, sofern diese mit den Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- 4. Ansprüche von Gesellschaftern**
Art. 4, Pkt. 2.9.3 AVBV gilt nicht.